



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 18.06.2024 – Auszug aus Drucksache 19/2595 –

Frage Nummer 8 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Nachdem in der letzten Zeit bekannt wurde, dass die weisungsgebundene Staatsanwaltschaft mehrfach Verfahren gegen Menschen einleitete, die das Lied „L'amour toujours“ mit der veränderten Textversion „Deutschland den Deutschen, Ausländer raus“ sangen, frage ich die Staatsregierung, wie viele derartige Ermittlungen und Verfahren gab es in den letzten Monaten in Bayern (bitte Orte und Umstände der Vorkommnisse angeben), mit welcher Begründung und unter welchen Umständen wurde der Verdacht einer Straftat hergeleitet insb. im Hinblick auf das Urteil des Bundesgerichtshofs, Beschluss vom 28.07.2016, Az. 3 StR 149/16 und welche Weisungen haben Polizei und Staatsanwaltschaft bzgl. der Verfolgung dieser Umdichtung vom Ministerium oder anderer weisungsbefugter Dienststellen erhalten insb. unter Berücksichtigung des Gerichtsurteils?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Fragestellung bezieht sich auf Ermittlungsverfahren in Bezug auf das Lied „L'amour toujours“. Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) oder der bayerischen Staatsanwaltschaften sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden. Dies gilt auch für die auf Justizebene geführten Verfahrensstatistiken.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei, dem Bayerischen Landeskriminalamt und den Staatsanwaltschaften erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 S.1 Verfassung des Freistaates Bayern ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

Nach § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung ist die Staatsanwaltschaft zum Einschreiten verpflichtet, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung

von Straftaten vorliegen. Dabei hat die Staatsanwaltschaft den konkreten Sachverhalt unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls und unter allen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Die Frage nach der Begründung, mit der die Staatsanwaltschaft gegebenenfalls zur Bejahung eines Anfangsverdachts für strafbares Verhalten gelangt, lässt sich daher nur für den konkreten Einzelfall beantworten.

Weder vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration noch vom Staatsministerium der Justiz wurden in diesem Zusammenhang Weisungen erteilt.